

SATZUNG

Stiftung Biosphäre Schaalsee

Präambel

Der moderne Mensch lebt von seiner Umwelt. Die Umwelt so zu gestalten, dass natürliche Prozesse weiter ablaufen können, ist die anspruchsvollste Aufgabe für die Zukunft – zum Wohlergehen aller Lebewesen. Modellregionen, wie das von der UNESCO weltweit ausgezeichnete Biosphärenreservat Schaalsee, können Wege dahin aufzeigen. Bewahrung und ganzheitliche Entwicklung – Schutz und wohlausgewogene Nutzung gleichermaßen. Die „Stiftung Biosphäre Schaalsee“ soll den erfolgreich begonnenen Weg im Biosphärenreservat Schaalsee und darüber hinaus weiter nachhaltig unterstützen.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „**Stiftung Biosphäre Schaalsee**“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Zarrentin. Die Stiftung ist nach dem Stiftungsgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern errichtet worden.

§ 2 Gemeinnütziger Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist insbesondere die Förderung von ganzheitlichem Natur- und Umweltschutz im Sinne von Biosphärenreservaten.
- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 1. Projekte zum Erhalt und zur Wiederherstellung naturnaher Landschaftsausschnitte und Lebensgemeinschaften unter Berücksichtigung von Ressourcenschutz und Artenvielfalt,
 2. die Förderung naturverträglicher Landschaftsnutzung, der Umweltbildung und Öffentlichkeitsarbeit und einer naturschutzorientierten Forschung,
 3. publizistische Materialien, Kultur-, soziale und künstlerische Projekte, Präsentationen und Ausstellungen sowie entsprechende Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und Initiativen zur Umweltbildung.
- (4) Die vorstehenden Zwecke sollen neben der unmittelbaren Förderung nach Abs. (1) auch in Form der ideellen und materiellen Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts verwirklicht werden (mittelbare Förderung), indem diesen Geld- und Sachmittel zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung zu den vorgenannten Zwecken zugewendet werden.
- (5) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, begünstigen.
- (6) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Erhaltung des Stiftungsvermögens

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Werte ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter (Zustiftungen) zu, die dazu bestimmt sind.

§ 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens nach Abzug der Verwaltungskosten und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (2) Zur Erhaltung der Leistungskraft der Stiftung kann die Stiftung ihre Erträgnisse ganz oder teilweise einer Rücklage gemäß den Bestimmungen der Abgabenordnung zuführen, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig zu erfüllen.

§ 5 Stiftungsmittel

Ein Anspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht. Die Organe sind bei der Zuteilung von Stiftungsmitteln nur an die gesetzlichen Bestimmungen und an die Bestimmungen dieser Satzung gebunden.

§ 6 Organe der Stiftung

- (1) Organ der Stiftung ist der Vorstand.
- (2) Der Vorstand bestellt ein Kuratorium, dem Personen angehören, die den Stiftungszweck in besonderer Weise fördern.
- (3) Mitglieder von Organen der Stiftung führen ihre Geschäfte nach Ende eines Amtes bis zur Bestellung eines Nachfolgers fort.

§ 7 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 Personen.
- (2) Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Die Mitglieder des ersten Vorstands sind im Stiftungsgeschäft bestimmt.
- (4) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird der Nachfolger vom bisherigen Vorstand benannt.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen, sofern das Stiftungsvermögen dies zuläßt.
- (6) Die Stiftungsvorstandsmitglieder haben jederzeit das Recht, durch schriftliche Erklärung gegenüber Kuratorium und Stiftungsvorstand mit einer Frist von drei Monaten ohne Angabe von Gründen ihr Amt niederzulegen.

§ 8 Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Der stellvertretende Vorsitzende soll die Stiftung nur vertreten, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Stiftungszweck so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit dies nicht Aufgabe eines Geschäftsführers ist,
 - b) die Beschlußfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,Das nähere bestimmt eine Geschäftsordnung, die durch das Kuratorium zu genehmigen ist.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Zusammensetzung des Kuratoriums

- (1) Das erste Kuratorium wird durch das Stiftungsgeschäft bestimmt. Es besteht aus mindestens 5 und höchstens 9 Personen.
- (2) Das Kuratorium wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes benennen die verbleibenden Mitglieder auf Vorschlag des Vorstands mit einfacher Mehrheit den Nachfolger.

§ 11 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium ist Organ, aber kein Vertreter der Stiftung.
- (2) Aufgabe des Kuratoriums ist es
 - a) den Vorstand zu überwachen, insbesondere die Beachtung des Stiftungszweckes sicherzustellen,
 - b) den Vorstand bei den Aktivitäten der Stiftung zu beraten und zu unterstützen,
 - c) die Genehmigung der Jahresabschlüsse
 - d) Entlastung des Vorstands
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen, sofern das Stiftungsvermögen dies zuläßt.
- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums haben jederzeit das Recht, ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten ohne Angabe von Gründen niederzulegen. Die Amtszeit eines Kuratoriumsmitglieds beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

§ 12 **Beschlüsse**

Der Vorstand und das Kuratorium sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ausgenommen sind Beschlüsse nach §§ 13 und 14 dieser Satzung.

§ 13 **Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse**

Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks von Vorstand und Kuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können sie gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von 3/4 der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiete des Natur-/Umweltschutzes zu liegen. Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Kuratoriums.

§ 14 **Auflösung der Stiftung**

Vorstand und Kuratorium können gemeinsam durch Beschluß mit Drei-Viertel-Mehrheit die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 15 **Vermögensanfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten das Vermögen aus dem Grundstock, das durch die Stifter eingebracht wurde, an den Förderverein Biosphäre Schaalsee e.V. zurück, das darüber hinaus gehende Vermögen der Stiftung fällt an das Amt für das Biosphärenreservat Schaalsee oder einer zuvor vom Vorstand durch Beschluss zu bestimmende andere rechtsfähige Körperschaft, der/das/die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat.

§ 16 **Stellung des Finanzamt**

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Auskunft des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 17 **Stiftungsaufsichtsbehörde**

Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

§ 18 **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit dem Tage der Zustellung der Genehmigungsurkunde in Kraft.

Zarrentin, 02. Juli 2003